

23.12.97

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Grundwasserverordnung

Dr. Angela Merkel, MdB
Bundesministerin fr Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bonn, den 22. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Gerhard Schröder
Ministerpräsident
des Landes Niedersachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

*)
der Bundesrat hat in seiner Entschlieung vom 14. März 1997 die Bundesregierung gebeten, bis zum 1. Oktober 1997 eine Novelle zur Grundwasserverordnung vorzulegen, die klarstellen soll, da die nach der Richtlinie 80/68/EWG ber den Schutz des Grundwassers zulässigen Ausnahmen insbesondere fr die Grundwasserbenutzung bei der Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Erdl und Erdgas anwendbar sind. Hierzu nehme ich namens der Bundesregierung wie folgt Stellung:

In die Grundwasserverordnung hat die Bundesregierung diejenigen Ausnahmeregelungen der Richtlinie 80/68/EWG bernommen, die mit dem deutschen Wasserrecht, insbesondere § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vereinbar sind. Dagegen war es nicht mglich, Vorschriften der Richtlinie zu bernehmen, die nicht zwingend vorgegeben sind und hinter dem nationalen Recht

*) Drucksache 108/97 (Beschlu)

zurückbleiben. Dies ist in der Begründung zur Verordnung (BR-Drs. 108/97) an verschiedenen Stellen im einzelnen dargelegt.

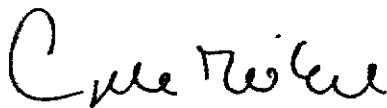
Das mit der EntschlieÙung verfolgte Anliegen ist nochmals mit Vertretern der Länder und der betroffenen Wirtschaft mehrmals eingehend erörtert worden. Dabei bestand Einigkeit, daß von dem innerstaatlich erreichten Schutzniveau für das Grundwasser keine Abstriche gemacht, die Anforderungen an die Zulässigkeit der Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Erdöl und Erdgas aber auch nicht erhöht werden sollten.

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß die Grundwasserverordnung das bisher geltende Wasserrecht nicht verschärft.

Die für das Wasserrecht zuständigen Referenten der Umweltministerien der Länder gehen ebenfalls von dieser Auffassung aus. Sie haben einen Musterentwurf für einen Einführungserlaß der obersten Wasserbehörden der Länder zur neuen Grundwasserverordnung erarbeitet und insbesondere darauf hingewiesen, daß bisher als zulässig angesehene Grundwasserbenutzungen durch die Verordnung nicht eingeschränkt werden. Dabei wird ausdrücklich die Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Erdöl und Erdgas genannt.

Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Anlaß, die Grundwasserverordnung zu ändern. Zunächst sollte abgewartet werden, wie der Vollzug der Verordnung anläuft.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Angela Merkel